



**OTIF/RID/RC/2017/16**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/16)

21. Dezember 2016

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 13. bis 17. März 2017)

## **Tagesordnungspunkt 9: Verschiedenes**

### **Antrag auf Beobachterstatus**

### **Mitteilung des Sekretariates**

1. Bei ihrer Herbsttagung 2016 hat die Gemeinsame Tagung einen Antrag des *Council on Safe Transportation of Hazardous Articles* (COSTHA) auf Beobachterstatus zur Teilnahme an den Arbeiten der Gemeinsamen Tagung behandelt. Sie hat COSTHA gebeten, einen neuen Antrag zu formulieren, welchen das Sekretariat als offizielles Dokument vorlegen sollte (OTIF/RID/RC/2016-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/144 Absatz 58). Das Sekretariat übermittelt nachstehend alle neuen von COSTHA erhaltenen Informationen.

### **Hintergrund**

2. Der ursprüngliche Antrag COSTHAs auf Beobachterstatus wurde vom Sekretariat im informellen Dokument INF.5 der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2016 wiedergegeben.
3. Im Bericht der Tagung (OTIF/RID/RC/2016-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/144) heißt es dazu:  
"57. Die Gemeinsame Tagung prüft interessiert den Antrag auf Beobachterstatus des COSTHA. In Übereinstimmung mit Artikel 1 Buchstabe d) der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung bitten mehrere Delegationen die Vertreterin des COSTHA, mit Blick auf die Erfüllung der in den Teilen I und II der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrates genannten Grundsätzen durch ihre Organisation zusätzliche Informationen zu liefern. Sie sind in Bezug auf Absatz 12 der besagten Resolution der Ansicht, dass COSTHA die Mechanismen erklären sollte, mit denen man sich vor den Mitgliedern

verantwortet und mit denen die Mitglieder Einfluss auf die Position der Organisation nehmen können.

58. Im Anschluss an diese Diskussion, bei der verschiedene Delegationen im Übrigen die Bewerbung des COSTHA unterstützen, wird die Vertreterin des COSTHA gebeten, einen neuen Antrag mit den geforderten Begründungen einzureichen. Das Sekretariat wird gebeten, den Antrag in Form eines offiziellen Dokuments und die dazugehörigen Informationen in einer geeigneten Form vorzulegen."

4. Wie von der Gemeinsamen Tagung gefordert, liefert COSTHA bereitwillig die folgenden Informationen.

### **Das Profil von COSTHA**

5. COSTHA wurde 1972 gegründet und ist ein gemeinnütziger Industrieverband zur Förderung der Erfüllung gesetzlicher Auflagen und der Sicherheit bei der internationalen Beförderung gefährlicher Güter. COSTHA zählt 180 Mitgliedsunternehmen, darunter Spediteure, Beförderer (Straße, Luft und See), Hersteller von Containern und Verpackungen, Chemiefabrikanten, Pharmaunternehmen, Elektronikhersteller; Hersteller von Kosmetik- und sonstigen Konsumprodukten, Automobilhersteller und -zulieferer sowie Ausbilder und sonstige Unternehmen und Organisationen, die in irgendeiner Weise an der Beförderung gefährlicher Güter und Abfälle beteiligt sind.

6. Die Aufgabe COSTHAs ist es, seine Mitglieder zu unterstützen, indem er sie rechtzeitig über Vorschriftenänderungen informiert, ihnen dabei hilft, ihre Rolle als Experten im Gefahrgutbereich zu entwickeln, und die Entwicklung internationaler Vorschriften zu beobachten und deren Harmonisierung dort zu fördern, wo sie sinnvoll ist.

7. Obwohl sich der Hauptsitz von COSTHA in den USA befindet und die ständigen Mitarbeiter in den USA und in Kanada beschäftigt sind, arbeitet COSTHA auch mit Experten in zahlreichen weiteren Regionen, wie Europa, Asien und Südamerika, zusammen. Zu seinen Mitgliedern zählen auch viele globale oder multinationale Unternehmen mit Hauptsitz in Nordamerika, Europa und Asien. Sein Vorstand setzt sich derzeit aus Vertretern von zwölf Unternehmen mit Hauptsitz in den USA, den Niederlanden, Schweden und der Schweiz zusammen. Eine Liste der Mitgliedsunternehmen findet sich unter <http://www.costha.com/page/current-members-38.html>.

### **Die Aktivitäten von COSTHA**

8. Mitgliedschaft, Struktur, Stimmrechte und Verfahren von COSTHA werden von seinen Statuten bestimmt. Diese sind in einer Anlage im informellen Dokument INF.5 enthalten. Auch die Geschäftsberichte wurden dem Sekretariat bereits übermittelt.

9. Die verschiedenen Themen werden von den Mitgliedern des COSTHA in Ausschüssen diskutiert. Es wird nach Möglichkeit alles daran gesetzt, die Standpunkte des COSTHA im Konsens zu erzielen, in Ermangelung desselbigen können Standpunkte aber auch einmal durch Abstimmung festgelegt und anschließend in Übereinstimmung mit Artikel XII der Statuten vom Vorstand abgesegnet werden. COSTHA achtet darauf, dass die Vertretung im Vorstand in Übereinstimmung mit Artikel VII der Statuten proportional die einzelnen Industriesegmente seiner Mitglieder widerspiegelt.

10. COSTHA ist eine Nichtregierungsorganisation (NGO) mit Beobachterstatus im UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter, wo sie aktiv an den Arbeiten teilnimmt und auch administrative Unterstützung für die informelle Arbeitsgruppe zu Lithiumbatterien liefert.

11. In dem vorgenannten Unterausschuss sowie auch in anderen rechtsetzenden Gremien hat COSTHA Vorschläge und Fachkenntnisse zu diversen Spezialthemen eingebracht, wie der Beförderung von medizinischen Geräten, adsorbierten Gasen, kleinen Mengen gefährlicher Güter im E-Commerce, Sicherheitseinrichtungen und sonstigen gefährlichen Gütern in Gegenständen, die nicht im Fokus anderer Industrieverbände (insbesondere der in den rechtsetzenden Foren aktiven) stehen.
12. COSTHA arbeitet auch eng mit Vertretern der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD), insbesondere in der Karibik, zusammen, um Veranstaltungen und Ausbildungskurse zur Beförderung gefährlicher Güter zu organisieren.

### **COSTHAs Interesse an den Arbeiten der Gemeinsamen Tagung**

13. COSTHA ist keiner anderen Nichtregierungsorganisation, die in der Gemeinsamen Tagung bereits Beobachterstatus besitzt, angeschlossen.
14. COSTHA könnte neue Sichtweisen aus anderen Industriezweigen einbringen, wie Unternehmen des Einzelhandels und des E-Commerce, Hersteller von Fahrzeugkomponenten, wie Airbags und sonstigen Sicherheitsausrüstungen, Hersteller von schweren Geräten, Hersteller von medizinischen Geräten und Analyseinstrumenten sowie Elektronikhersteller, die global, einschließlich in Vertragsstaaten/Vertragsparteien des RID/ADR/ADN, agieren und befördern.
15. In einer im November 2016 unter COSTHA-Mitgliedern durchgeführten Umfrage gaben diese an, über Betriebe, darunter Herstellungsbetriebe, Verteilzentren und Verkaufseinrichtungen, in den folgenden Vertragsstaaten/Vertragsparteien des RID, ADR und/oder des ADN zu verfügen: Albanien, Algerien, Armenien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Iran, Irland, Italien, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marokko, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Moldawien (Republik Moldau), Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.
16. COSTHA-Mitglieder befassen sich immer häufiger mit Themen, die die internationale Beförderung gefährlicher Güter betreffen, einschließlich Import in, Export aus und Beförderung in Vertragsstaaten/Vertragsparteien des RID/ADR/ADN. COSTHA würde sich über die Möglichkeit der Teilnahme als Beobachter an der Gemeinsamen Tagung sehr freuen, um Fragen stellen zu dürfen und neue Aspekte betreffend Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des RID, ADR und ADN kennenzulernen, von Themen und vorgeschlagenen und offenen Änderungen zu diesen Vorschriften Kenntnis zu erhalten und diese mit seinen Mitgliedern zu diskutieren sowie die zuständigen Behörden und die anderen Interessenvertretern der Gemeinsamen Tagung zu unterstützen und mit diesen zusammenzuarbeiten.

---